

Aus den Verhandlungen : 1833-1850

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **79=99 (1933)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-11743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AUS DEN VERHANDLUNGEN

1833 — 1850

Die Geschichte der Schweizerischen Offiziersgesellschaft ist die Geschichte der Entwicklung des eidgenössischen Wehrwesens in den vergangenen hundert Jahren.

So gewiss dieser Satz allgemeine Gültigkeit hat, so bedarf er doch noch einer genauern Ausführung.

Es gibt wohl wenige Neuerungen oder Fortschritte unseres Wehrwesens seit hundert Jahren, die nicht als Forderungen aus den Verhandlungen der Offiziersgesellschaft hervorgegangen wären, oder die nicht wenigstens in ihrem Schosse eine eingehende Erörterung erfahren hätten.

Freilich lässt sich nicht immer die Einführung von Neuerungen als direkte Wirkung solcher Anregungen oder Forderungen nachweisen.

Andererseits ist auch manches von dem, was die Offiziersgesellschaft als notwendig anstrebte, nicht immer irgendwie oder in vollem Umfange verwirklicht worden, wenn Widerstände politischer oder finanzieller Art bei den entscheidenden Instanzen sich als allzu mächtig erwiesen. Doch ist es gar nicht so selten geschehen, dass solche von der Offiziersgesellschaft als zweckmässig oder notwendig erkannten Forderungen sich dann schliesslich doch durchsetzten, wenn sie wieder aufgenommen und mit Nachdruck verfochten wurden, wenn, wie man sagt, ihre Zeit endlich gekommen war.

Noch eine andere Beobachtung allgemeiner Art möge hier ihre Stelle finden.

Die Gründung der Offiziersgesellschaft war eine Tat der jüngern Elemente des Offizierskorps, die, wie natürlich, von der Flut der politischen Erneuerung stärker mitgerissen worden sind.

Unter den 134 Gründern des Jahres 1833 finden sich über 100 Hauptleute, Lieutenants und Kadetten (Offiziersaspiranten); daneben stehen drei Obersten und sieben Oberstlieutenants.

Eine zweite Mitgliederliste, die aus der zweiten Hälfte der Dreissiger Jahre stammt, weist unter insgesamt 562 Namen 460 Hauptleute, Lieutenants und Kadetten auf; die Zahl der Obersten ist auf sieben, die der Oberstlieutenants immerhin auf 34 gestiegen.

Als die Offiziersgesellschaft sich behauptete und sich allmählich zur Geltung brachte, gaben die Spitzen der Armee ihre Zurückhaltung auf, ganz besonders nach der Errichtung der Bundesverfassung und der Schaffung der eidgenössischen Armee. So zählte man an der Generalversammlung in Bern 1862 26 eidgenössische Obersten. Es ist dabei nicht zu übersehen, dass nun auch im eidgenössischen Parlamente die Zahl der höhern Offiziere nicht gering war, die also die militärische Führung mit der politischen vereinigten (wie es in der alten Zeit die Regel war). Die obersten Führer erkannten die Bedeutung der Offiziersgesellschaft, schlossen sich ihr an und wurden ihre geistigen Führer, meist auch ihre Leiter. Die Generäle Dufour, Herzog, Wille bekundeten wie die Divisionskommandanten, später die Armeekorpskommandanten, die Waffenchefs, die Stabschefs usw. das lebhafteste Interesse für die Tätigkeit der Gesellschaft, und nur das vorgerückte Alter veranlasste sie, sich zurückzuziehen.

* * *

Am Anfange der Verhandlungen steht die Erörterung über eine wichtige grundsätzliche Frage; sie betraf die Stellung der Gesellschaft zu den militärischen und politischen Behörden.

Als am 3. November 1833 jene Kommission den Statutenentwurf aufgestellt hatte, wurde die Ansicht vertreten, es dürfe dabei nicht sein Bewenden haben, sondern es sollten der nächsten Versammlung „Memorialien an die oberste Bundesbehörde, beschlagend die Mittel, die zu einer Centralisation des eidgenössischen Wehrwesens führen könnten“, zur Beratung und Unterzeichnung vorgelegt werden.

Es ist bezeichnend, dass gleich hier jenes Ziel ins Auge gefasst wurde, das für unser Wehrwesen so äusserst wichtig ist, dem in der Folge unablässig zugestrebt wurde, ohne dass es bis heute völlig erreicht werden konnte.

Aber es war weniger dieses Ziel, welches einzelne der Anwesenden erschreckte; schon der vorgeschlagene Weg erschien ihnen als allzu kühn, und so wurden Einwände erhoben: „Unzeitige Ueber-eilung durch Abfassung von Memorialien usw. könnte — zudem,

dass dieselben nur oberflächlich, ohne auf reifliche Ueberlegung gestützt zu seyn, die Gebrechen unseres eidgenössischen Wehrwesens berühren, unbeachtet und erfolglos bleiben müssten — zu unerlaubten Schritten gegen Gesetz und gesetzliche Behörden führen.“

Die Kommission fand denn schliesslich den mittlern Weg: es sei ein Memorial abzufassen und der kommenden Versammlung vorzulegen (das weitere Vorgehen also ihr zu überlassen).

Ihre Anträge lauteten:

1. Reiflich die Mittel und Wege zu erwägen, welche geeignet seyen, mit möglichster Beförderung die für unser eidgenössisches Militärwesen unbedingt nötige Centralisation herbei zu führen.

2. Behufs der Revision der eidgenössischen Militär-Organisation diejenigen Mängel und Gebrechen aus derselben hervorzuheben, welche einem kräftigen Gedeihen des Militärwesens überhaupt entgegenstehen.

3. Die speziell gewählte Kommission soll ihre diesfälligen Arbeiten noch im Laufe des Jahres beginnen und nach Vollendung derselben unverzüglich der Direktion zu handen des Vereins davon Kenntniss geben.

Dazu kam noch der Vorschlag: „Es solle der zu bestellenden Kommission ferner in Auftrag erteilt werden, auch die Mittel und Wege zu beraten, wie dem von der Militär-Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Zusammenzug der Cadres auf möglichst vorteilhafte und erfolgreiche Weise statt zu gehen sei.“

Die konstituierende Versammlung nahm diese Anträge an und bestellte die Kommission, deren Mitglieder hier genannt werden sollen: Oberstlt. Sulzberger, Zürich; Reg.-Rat Hirzel, Stammheim; Oberst Fierz, Zürich; Oberstlt. Schieg, Steckborn; Hauptmann Scheitlin, St. Gallen; Stabshauptmann Biedermann, Winterthur; Stabshauptmann Fehr, Frauenfeld.

Die nächste Versammlung (Frauenfeld 1834) billigte das Gutachten dieser Kommission und beschloss, es mit folgenden Zusätzen drucken zu lassen: „Dass alle militärischen Verbrecher von einem eigens dazu bestellten Militärgericht beurtheilt werden“ und „dass auf eine solidere und kräftigere Bewaffnung der Offiziere bedacht genommen werden möchte“.

Die gedruckte Schrift solle jedem Mitgliede der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde zu „gutfindender Beachtung“ durch die Vorsteherschaft zugestellt werden.

Damit war der Weg zu den Behörden, wenn auch in recht vorsichtiger Weise, betreten worden.

Nun erschienen aber in Zürich (1835) die Thurgauer Offiziere mit bestimmten, eingreifenden Anträgen, die, wenn sie angenommen wurden, ein entschiedenes Vorgehen erheischten. Sie verlangten eine gründliche Bildung von Instruktoren und schlugen zu diesem Zwecke eine eidgenössische, für alle Stände (Kantone) obligatorische Instruktoren-Schule vor; ferner verlangten sie gute Ausbildung und sorgfältige Wahl der Stabsoffiziere.

Die lebhafte und „weitläufige“ Diskussion beschäftigte sich zunächst gar nicht mit dem Inhalte der beiden Thesen, vielmehr mit der Frage, welcher Weg in der Sache zu beschreiten sei. Die Antworten gingen ziemlich auseinander, und die darin sich offenbarende Unsicherheit, ja Verlegenheit ermutigte zu der grundsätzlichen Gegenfrage: „Ob es in der Stellung der Offiziers-Gesellschaft seyn könne, sich mit Memorialien über Gegenstände der Militär-Gesetze und diessfälliger Verordnungen an die Obersten Behörden des Landes zu wenden.“

Dieser Frage lag die Ansicht zugrunde, „dass durch einen solchen Schritt (Eingabe von Vorstellungen und Wünschen bei den Behörden) das Subordinationsverhältnis zwischen den obersten Behörden und den die Bittschrift einreichenden Offizieren gefährdet werde; denn jenen müsse ausschliesslich das Befehlen zustehen, und diese haben, ohne zu untersuchen, zu prüfen oder zu würdigen, einfach die Befehle zu vollziehen. Daraus nun, dass die Behörden den Wünschen und Ansichten der Bittsteller nicht beypflichten, müsse in moralischer Beziehung sehr nachtheilig auf die Gemüther der Bittsteller eingewirkt werden, was leicht zu Renitenzen und selbst weiterm führen könnte.“

Dem wurde nun entgegengehalten: „Mit Bitten, Wünschen und Vorstellungen an seine oberste Landesbehörde zu gelangen, sei für den Bürger als solchen, namentlich für den Bürger im Wehrkleid ein angestammtes Recht und könne sogar zur Pflicht werden. Zu unterscheiden sei einmal zwischen Kollektiv-Bittschriften und einer Adresse, vorberathen in öffentlicher Versammlung und in deren Namen durch das Praesidium der betreffenden Behörde abgegeben; sodann zwischen Bittschriften gegen die Vollziehung schon bestehender Militär-Reglemente und einer Adresse, in welcher gesprochen wird von den Grundsätzen, die erst einem werdenden Gesetze unterlegt werden möchten und sollten“.

„Auffallen müsse es, dieses Recht der schriftlichen Verwendung in vaterländischen, ausschliesslich in sein Fach einschlagenden Dingen dem schweizerischen Wehrmanne, der im Nothfalle so

schwere Pflichten gegen sein Vaterland, seine Untergebenen und Kameraden, gegen den heimatlichen Herd und die zurückgelassenen Seinigen zu erfüllen hat — entfremden zu wollen, während doch der Unterthan seinem König, der Sklave seinem Despoten Bitten, Wünsche, Hoffnungen vorträgt und deren Gewährung von Rechts wegen erwarten kann, wenn sie anders vernünftig sind.”

Das ist der Kampf des Neuen mit dem Alten, der auch auf diesem Boden durchgeföchten werden musste. Der Sieg konnte nicht zweifelhaft sein; der endgültige Beschluss lautete: „Dass es nicht nur in der Stellung der eidgenössischen Militär-Gesellschaft seye sich vermittelst Adressen an die Obersten Militär-Behörden des Landes zu wenden, sondern dass ihr das volle Recht zustehe, in vaterländischen *rein* militärischen Angelegenheiten dieses auf dem Wege strenger Ordnung und Rechtes zu tun.”

Von den beiden Forderungen der Thurgauer Offiziere wurde der ersten, die Ausbildung der Instruktoren betreffend, anstandslos beigepflichtet¹. Gegenüber dem zweiten Punkte, Ausbildung und Wahl der Stabsoffiziere, regten sich neuerdings die Bedenken: es werde Unausführbares gefordert, weil bis dahin für die Ausbildung der Stabsoffiziere von seiten des Staates noch nichts geschehen sei, und zudem liege ein leiser Tadel über die gepflogenen Wahlen darin. Doch konnten diese Bedenken mit dem Hinweise beschwichtigt werden, Vergangenes werde nicht berührt, es handle sich um die Zukunft.

Das Endergebnis der wichtigen Zürcher Verhandlungen fasste man in den Beschlüssen zusammen:

- I. Vermittelst Adresse sich an die Tagsatzung zu wenden.
- II. Die Eidgenössische Militär-Aufsichtsbehörde von dem Geschehenen in Kenntnis setzen und sie um Unterstützung der Wünsche und Ansichten der Eidgenössischen Militär-Gesellschaft bey der Tagsatzung anzugehen.
- III. Die Kantonalen Militär-Vereine sollen eingeladen werden, sich bey ihren Kantonal-Behörden zu verwenden, dass die gestellten Anträge bey der Tagsatzung unterstützt werden.

Die Adresse sollte folgenden Inhaltes seyn:

- a. Im Allgemeinen die Nothwendigkeit der Centralisation des gesamten Eidgenössischen Wehrwesens berühren.

¹ 1843 ermächtigte die Tagsatzung den Kriegsrat, einen ersten Lehrkurs für die Oberinstruktoren der Kantone zu veranstalten. Martin S. 62.

b. Speziell dann umfassen:

1. die zwei Anträge des thurgauischen Militär-Vereins
2. den Wunsch: dass eine gleiche Uniform bey den Truppen der Eidgenossenschaft eingeführt werden möchte².

Es muss hoch gewertet werden, dass durch jenen grundsätzlichen Beschluss gleich zu Anfang die werdende Gesellschaft ihre Stellung begründete und sich so die Berechtigung ihres Daseins schuf. Die beiden schlichten Gedanken von der Ueberzeugung des Rechtes mitzuraten und der Verpflichtung, dies auf dem Wege strenger Ordnung und des Rechtes zu tun, haben sie auf dem Gange durch das Jahrhundert begleitet und zu ihren Erfolgen geführt.

Mit den ersten Beschlüssen tat die Gesellschaft sofort einen entscheidenden Schritt in den Kern der Sache, und es ist kein Zweifel, dass ihr Auftreten auf die Behörden Eindruck machte.

Es folgten sich nun in steter Reihe die Wünsche und Gesuche, bald an die Militär-Aufsichtskommission, bald an die Tagsatzung. Seit es, nach 1848, ein Eidgenössisches Militärdepartement gab, gestaltete sich der Verkehr einfacher, dadurch aber auch immer ergiebiger. 1860 erschien der Vorsteher des Militärdepartements, Bundesrat Jakob Stämpfli, an der Generalversammlung in Genf, und 1862 begrüßten in Bern die Offiziere wiederum Stämpfli, doch diesmal als Bundespräsidenten, neben dem Chef des Militärdepartements, Bundesrat Constant Fornerod.

Seit den siebziger Jahren begann man das Departement für die Preisfragen zu interessieren, indem man es um Mitwirkung an der Aufstellung der Fragen ersuchte. Und wenn das Zentralkomitee die Statuten der Gesellschaft von 1876 und 1901 (doch nicht mehr 1921) dem Militärdepartement vorlegte und um Genehmigung nachsuchte, so liegt darin, dass das Departement dem Wunsche entsprach, doch eine offizielle Anerkennung und der Ausdruck der Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Doch davon berichten die folgenden Blätter.

* * *

² Dem Wunsche entsprach das von der Tagsatzung am 8. Aug. 1843 erlassene Bekleidungsreglement — das aber über die Kopfbedeckung noch nichts bestimmte. Das holte das Regl. vom 7. Sept. 1846 nach, indem es den „leichten konischen Hut“ einführte — doch nicht für die Kavallerie, die am 17. Aug. 1847 den Helm erhielt, — dessen Ausschmückung Sache der Kantone bleiben sollte.

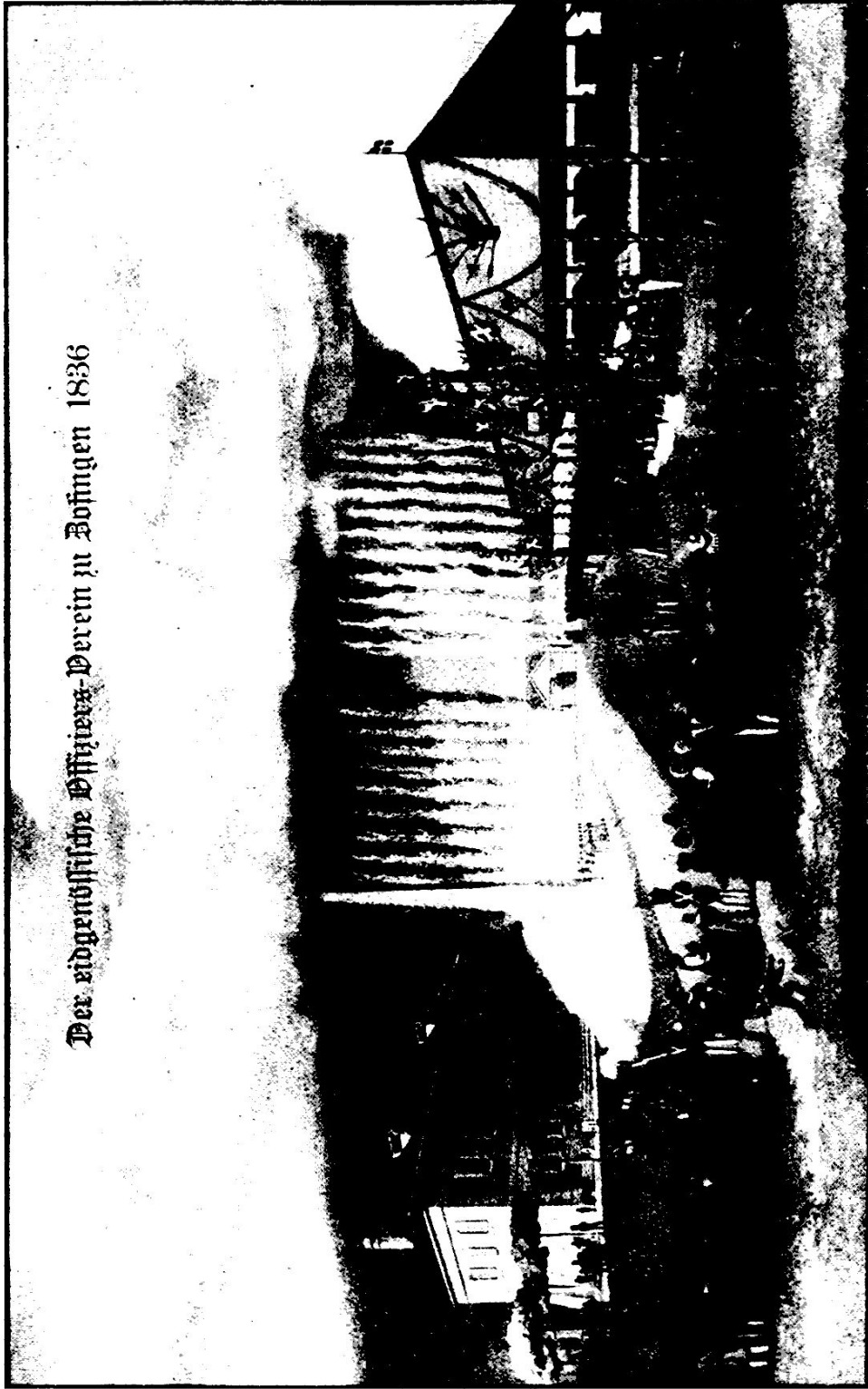
Nachdem schon in Zofingen (1836) der Schützenwaffe eine eingehende Besprechung gewidmet worden war, aus welcher die Forderung nach einer ihrer Bedeutung genügenden sorgfältigen Organisation und Instruktion sowie der Aufstellung eines Schützenstabes im eidgenössischen Bundesheere hervorgegangen war, stand in Bern (1837) die Frage des Stutzers zur Diskussion. Besprochen wurde das Robertsche Modell, von dem das Zeughaus in Aarau ein Exemplar zur Verfügung gestellt hatte (das noch heute vorhanden ist), ebenso das Console-Modell, welches im nämlichen Jahre in der österreichischen Armee eingeführt wurde. Der Militär-Aufsichtsbehörde wurde nahegelegt, möglichst bald ein Stutzermodell aufzustellen, jedenfalls zu befehlen, dass jeder Schütze ein Perkussionsschloss haben müsse; ferner die Frage zu prüfen, ob diese Stutzer nicht für die grössere Zündkapsel eingerichtet werden sollten, die auch für das zweifellos bei der Infanterie einzuführende Perkussionsgewehr notwendig sein würde, so dass dann für das ganze Heer nur einerlei Kapseln mitzuführen wären; endlich: die Versuche mit dem Perkussionsgewehr für die Infanterie fortzusetzen, auch den kantonalen Militärbehörden die Möglichkeit zu geben, sich eine Ansicht über das zu wählende Modell zu bilden.

(Die Tagsatzung beschloss am 26. Juli 1841 die Einführung des Perkussionsgewehres bei der Infanterie, doch dauerte die Durchführung des Beschlusses noch geraume Zeit; noch im Sonderbundskriege gab es Steinschlossflinten.)

Durchgehender Verhandlungsgegenstand ist in den Versammlungen dieser Zeit die Frage der Verbesserung der Ausbildung der Rekruten, der Truppen überhaupt (eine Frage, die ja nie erschöpft wird). Verlangt wird Verbesserung der Reglemente, besonders der taktischen, vorzüglich im Sinne der Vereinfachung. In Aarau (1841) wurde eine Kommission zur Begutachtung dieser letzten Frage, zur Prüfung der von verschiedenen Seiten eingereichten Vorschläge und zur Berichterstattung eingesetzt.

Uebrigens war der Vorsitzende dieser Versammlung in der angenehmen Lage, in seiner Eröffnungsrede die Tätigkeit der obersten Militärbehörde mit anerkennenden Worten hervorzuheben. Brachte doch das Jahr 1841 endlich den Abschluss der Revision des Militärreglementes von 1817 mit der Gründung einer Instruktionsschule, der Erweiterung der Lagerübungen, der Verbesserung des Gesundheitsdienstes und nicht zuletzt der Einführung der eidgenössischen Fahne bei den Bataillonen; der Umänderung des Steinschlusses in das Perkussionsschloss ist schon gedacht worden.

Der eidgenössische Offiziers-Verein in Bofingen 1836



Generalversammlung in Zofingen, 1836

Wenn nun aber im Zusammenhange mit diesen Mitteilungen beschlossen wurde, dem eidgenössischen Kriegsrate in der Person des Oberstlt. Sulzberger, der inzwischen Oberinstruktor in Baselland geworden war, einen Leiter der zu gründenden Instruktionsschule zu empfehlen, so ist damit die Offiziersgesellschaft doch aus dem Kreise sachlicher Besprechungen auf ein Gebiet hinübergetreten, das sie besser zu meiden hatte. Ein ähnlicher Fall war es 1838 in Solothurn gewesen, als man die Anregung des Standes Neuenburg zu einer Eingabe an die Tagsatzung zu unterstützen beschloss: es möge dem eidgenössischen Oberstartillerie-Inspektor Salomo Hirzel von Zürich, falls er sein Entlassungsgesuch zurückzöge, eine jährliche Entschädigung von 1600 Franken ausgerichtet werden. Dieser Beschluss war trotz der Einwendung erfolgt, es sei dies ein sehr delikater Punkt, der von der Gesellschaft unberührt bleiben sollte.

Bemerkenswert ist, dass schon 1841 die Anregung gemacht wurde, „es möchte die Tagsatzung ersucht werden, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Errichtung einer eidgenössischen Waffenfabrik in gegenwärtiger Zeit sehr wünschbar, sogar als Bedürfnis anzusehen sei“. Es wurde nicht nur eine entsprechende Eingabe beschlossen, sondern man veranlasste auch die Sektionen, bei den kantonalen Behörden in diesem Sinne zu wirken.

Die eidgenössische Waffenfabrik beschäftigte die Offiziersgesellschaft noch mehrmals. In Glarus (1843) lag der Bericht einiger Thurgauer Offiziere vor, in welchem das Projekt aus verschiedenen, besonders finanziellen Gründen abgelehnt war. Doch erstand diesen Offizieren aus dem eigenen Lager ein Gegner, indem der eidg. Oberst Konrad Egloff (1808—1886) die Angelegenheit lebhaft aufgriff und namens der Thurgauischen Offiziersgesellschaft den Antrag stellte, sie sei nochmals durch eine Kommission zu überprüfen. Der Sprecher dieser Kommission, Oberst Friedrich Frey-Herosé (1801—1873) kam im folgenden Jahre in Lausanne doch zu dem Ergebnisse, es sei der Gedanke an eine eidgenössische Waffenfabrik fallen zu lassen. Man würde das Ziel, das man im Auge habe, durch Errichtung eines eidgenössischen Waffenmagazins besser erreichen. Ebenso sollten die Kantone ersucht werden, dafür zu sorgen, dass es nicht an Geschützgiessereien fehle. (Diejenige von Aarau wurde von verschiedenen Kantonen in Anspruch genommen.) Im übrigen möge man zuwarten, bis Tagsatzung und Kriegsrat an die Frage herangetreten sein würden, und etwa in zwei Jahren, wenn inzwischen nichts geschehen wäre, darauf zurückkommen. Das geschah 1848 in Solothurn. Die aargauischen Offiziersvereine schlugen hier vor, die

Militärgesellschaft möchte bei den (nächstens ins Amt tretenden) Bundesbehörden dahin wirken, dass eine eidgenössische Waffenfabrik für den gesamten Waffenbedarf errichtet werde. Wiederum erhob sich Oberst Frey-Herosé dagegen, indem er auf die der Eidgenossenschaft zugemuteten allzu grossen Opfer hinwies. Sein Votum schlug auch diesmal durch. Dagegen konnte 1850 in Luzern mit Genugtuung darauf hingewiesen werden, dass in Zürich ein Privatmann eine Gewehrfabrik eröffnet habe, wie sie „ohne dessen Unternehmungsgeist wahrscheinlich noch lange nicht entstanden wäre“. 1857 wurde die Waffenfabrik in Neuhausen gegründet. Offenbar war die Forderung nach einer eidgenössischen Waffenfabrik in jenen Zeiten noch verfrüht. Sie zu erfüllen bedurfte es einer grössern Kraft, eines stärkern Bundes. Es geschah durch die Verordnung des Bundesrates vom 7. Februar 1876 „über den Betrieb der eidgenössischen Waffenfabrik in Bern“.

Sozusagen von Anbeginn an widmete die Militärgesellschaft dem Sanitätswesen in der Armee ihre Aufmerksamkeit. Es bestand ein „Reglement über den Gesundheitsdienst bei der eidgenössischen Armee“ vom Jahre 1831, dem aber nicht Genüge geleistet wurde. Auf einen Vortrag aus der thurgauischen Sektion hin (Zürich 1835) setzte man das Militär-Sanitätswesen auf die künftige Traktandenliste. In Bern (1837) ergriff der bernische Oberfeldarzt Dr. Karl Wilhelm Flügel (1788—1857) das Wort über die Zustände des Sanitätswesens in der Armee, worauf er ersucht wurde, der nächsten Versammlung seine Verbesserungsvorschläge vorzulegen. An seiner Stelle sprach dann (in Schaffhausen) ein Bataillonsarzt aus Weinfelden namens der Thurgauischen Offiziersgesellschaft über das Thema, worauf beschlossen wurde, die Militär-Aufsichtsbehörde um Erlass der nötigen Verordnungen zur Durchführung des Reglementes anzugehen. Die Folge war der Erlass des „Reglementes über die Organisation des Gesundheitsdienstes bei dem eidgenössischen Bundesheere“ (1841) und des „Reglementes für den Gesundheitsdienst in den eidgenössischen Uebungslagern“ (9. April 1842). Doch genügte dies nicht. Das Thema wurde daher 1843 in Glarus wieder aufgegriffen. Der Berichterstatter wies auf den Mangel einer Bildungsanstalt für Militärärzte hin und betonte deren Notwendigkeit. Neuerdings deckte er die allgemeinen Mängel der Militärsanität auf. Sein Wunsch, die Militärärzte möchten sich zahlreicher an den Versammlungen der Militärgesellschaft beteiligen, ging nur langsam in Erfüllung. Doch fanden sich 1856 in Schwyz deren 22 ein, die unter

sich verhandelten, womit die später ausgebaute Einrichtung der gesonderten Versammlungen der Waffen ihren Anfang nahm.

Inzwischen hatte der Sonderbundskrieg stattgefunden. Der Bericht des Generals³ zeigte, dass die in der Militärgesellschaft geübte Kritik am Militär-Sanitätswesen nicht übertrieben war. „Es war nur eine geringe Anzahl Aerzte und Wundärzte des Heeres, welche ihre militärischen Pflichten wohl kannten, und es bedurfte des ganzen Eifers des Oberfeldarztes (Obersten Flügel), um den Gesundheitsdienst angemessen einzurichten.“

Eine sehr zeitgemässe Anregung war es, die 1846 in Winterthur von Oberst Egloff gemacht wurde: es sei ein Gesuch an den Kriegsrat zu richten, er möge bei den bevorstehenden Eisenbahnkonzessionen die militärischen Interessen wahren. (Wie es aber dieser Anregung an der Tagsatzung ergangen wäre, lässt sich aus folgendem ersehen: an der Tagsatzung des nämlichen Sommers stellte Bern den Antrag, es sollten alle zu bauenden Eisenbahnen die gleiche Spurweite haben; ein Beschluss hierüber kam nicht zustande, da niemand dafür instruiert war!).

Gleichzeitig machte Oberst Egloff auf die schlimmen Folgen des Mangels einer Armeeeinteilung für den Fall einer plötzlichen Mobilmachung aufmerksam.

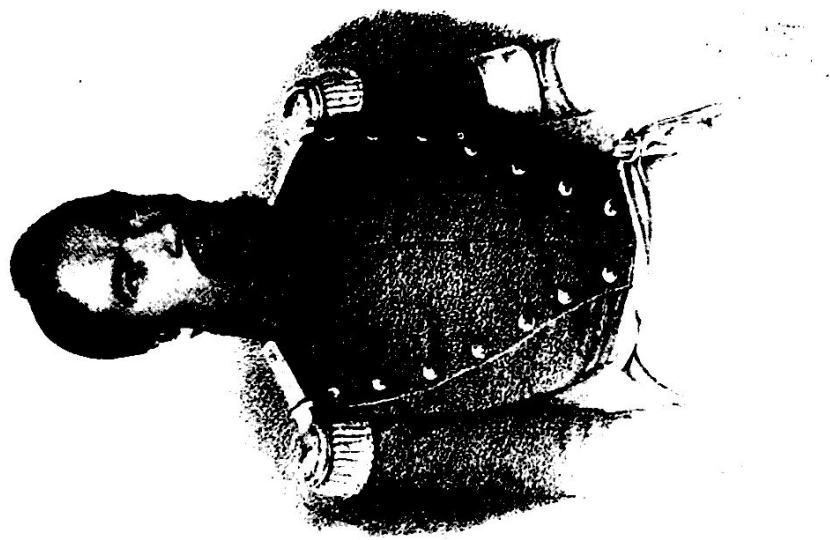
Wenn in Chur (1847) auf den mangelhaften Zustand der Befestigungen der Luziensteig hingewiesen wurde, worauf man eine Eingabe an die Tagsatzung beschloss, es möchten die Befestigungen an verschiedenen Punkten des Landes ausgebaut und vollendet werden, so konnte der Vorsitzende der Solothurner Tagung (1848) mitteilen, dass die Tagsatzung auf den Antrag des Kriegsrates für Befestigungsarbeiten zu St. Moritz, Luziensteig und Bellinzona einen Kredit von Fr. 50,000.— eröffnet habe, und dass die Arbeiten auch schon in Angriff genommen worden seien.

Eine die Gemüter an den Versammlungen von 1847 (Chur) und 1848 (Solothurn) bewegende Kontroverse sei hier noch erwähnt. Es handelte sich um das viergliedrige Feuer im Carré gegen Kavallerie. Es wurde der Vorschlag gemacht, das vierte Glied am Feuer nicht teilnehmen zu lassen, sondern es anzuweisen, die schussbereite Waffe nach vorn auszuwechseln, ein Vorschlag, der sich damit begründen liess, dass beim Laden der Vorderlader doch Zeit verloren gehe. Dem gegenüber wurde auf das erst kürzlich (1847) vom Kriegsrat erlassene Reglement hingewiesen: Wenn dort das Kommando lautet:

³ *Allgemeiner Bericht des Eidgenössischen Oberbefehlshabers über die Bewaffnung und den Feldzug von 1847. S. 76.*



Friedrich Frey-Herosé, Aarau



Johann Konrad Egloff, Tägerwilen

„Drittes und viertes Glied — T'an — Feuer — ladt!“, haben auf den ersten Teil des Kommandos die beiden vordern Glieder, welche das Gewehr „gefällt“ tragen, die Kniee stark zu biegen und den Oberleib etwas nach vorn zu senken, worauf auf „Feuer!“ die beiden hintern Glieder über sie hinwegschossen. Beigefügt wurde, dass der Infanterist an sein Gewehr gewöhnt ist, dass er mit seiner gewohnten, ihm vertraut gewordenen Waffe besser kämpft, als wenn ihm gerade im entscheidenden Momente eine ungewohnte in den Händen liegt.

* * *

Die Sturmzeit der Vierziger Jahre warf natürlich ihre Wellen auch bis in die Kreise der Schweizerischen Militärgesellschaft. Das zeigt sich im Rückgange des Besuches aus den katholischen Orten. Immerhin fanden sich trotz der vorausgegangenen Klostersaufhebung 1841 in Aarau noch Luzerner, Schwyzer und Zuger Offiziere ein. 1842 fehlten in Langenthal die innern Orte und ihre Gesinnungsgenossen ganz (Freiburg und Nidwalden mit Entschuldigung). In Glarus (1843) waren einige Offiziere aus Schwyz anwesend. Für 1844 fehlen die Angaben und 1845 fand, der Freischarenzüge wegen, keine Versammlung statt. 1846 blieben die katholischen Orte von Winterthur weg (Luzern, Schwyz, Innerrhoden und Unterwalden mit Entschuldigung). Dagegen fehlten 1847 (Chur) auch die Entschuldigungen. 1848 fanden sich wieder die Luzerner, Unterwaldner, Zuger und Freiburger in Solothurn ein.

Getreu dem einst angenommenen Grundsatz, jede andere als die militärische Tendenz der Vereinigung fern zu halten und gute Waffenbrüderschaft unter den eidgenössischen Offizieren zu pflegen, wurden die Versammlungen in versöhnlichem Geiste geleitet und durchgeführt. Den Ton hiefür gaben die Präsidialreden an. So zeigte 1841 in Aarau Oberst Frey-Herosé, indem er auf die damals Europa bedrohende Kriegsgefahr hinwies, dass die gegenwärtige Zeit die Förderung unserer militärischen Mittel besonders nötig mache, „indem weder Kirche, noch Diplomatie, noch Philosophie sich auf demjenigen Standpunkte befinde, dass ein Eidgenosse mit Beruhigung darauf blicken könne.“ Doch gereichte es ihm zur Genugtuung, feststellen zu können, dass ja gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte ein gewisses Ziel erreicht worden sei. 1846 hiess Oberstlt. Brunner von Zürich (1799—1854) die in Winterthur erschienenen Offiziere mit der Erklärung willkommen: „Der zürcherische Vor-

stand hat die sämtlichen Waffenbrüder der Eidgenossenschaft zu diesem Feste eingeladen, um sowohl an den Freuden des Tages teil zu nehmen als auch ein Versöhnungsfest zu feiern." Freilich mag die Zuversicht in die Erfüllung des Spruches, der über der Versammlung angebracht war: „Gott erhalte uns den Frieden und segne unser Vaterland!“ schon in manchen Gemütern erschüttert gewesen sein.

Doch ergab sich trotzdem ein guter, der Gesellschaft würdiger Beschluss: „Der Offiziersverein gelangt in einer Petition an die hohe Tagsatzung und legt ihr auf angemessene Weise die Erklärung der Gesellschaft vor, dass sie es für einen Rückschritt im Wehrwesen halten würde, wenn das diesjährige eidgenössische Uebungslager nicht abgehalten werden sollte, wie es vom hohen Stande Glarus aus ökonomischen und von einigen andern Ständen aus politischen Gründen empfohlen ward.“

Die Versammlung bewies durch einstimmiges Eintreten für diesen Beschluss, dass sie die Vereinigung von Truppen aus den verschiedenen Kantonen durchaus nicht für gefährlich halte und deswegen ohne Besorgnisse sei.

Wenn die Tagsatzung sich mit 121½ Stimmen gegen 91½ Stimmen für die Abhaltung des Lagers aussprach, so ist hier die Haltung der Militärgesellschaft sicher nicht ohne Einfluss gewesen.

Das Lager fand vom 16. August bis zum 1. September 1846 unter dem Kommando des Obersten Philippe de Maillardoz von Freiburg (1783—1853) bei Thun statt. Es vereinigte Truppen aus den Kantonen Aargau, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Luzern, Nidwalden, St. Gallen, Schwyz, Solothurn, Waadt, Wallis und Zürich. Das Verhältnis der Offiziere der verschiedenen kantonalen Kontingente untereinander war sehr gut. Die Waadtländer und die Luzerner Offiziere z. B., deren Truppen nebeneinander kampierten, standen auf dem freundschaftlichsten Fusse. Gegen einmarschierende Schwyzer und Luzerner Truppen hatte die Bevölkerung in Signau, Schüppach und Interlaken demonstriert. Im Lager selbst ereignete sich nur ein einziger Zwischenfall am letzten Abend. Berner Soldaten befreiten (ohne Waffen) einen der Ihrigen, der auf der von Luzernern gestellten Wache im Arrest war. Ein zweiter Versuch, den Arrestanten zu befreien, nachdem er auf eine Schwyzer Wache verbracht worden war, misslang, da die Wache durch Aargauer verstärkt worden war.

Das letzte Wort der 1848er Tagung in Solothurn, also kurz vor der Einführung der Bundesverfassung, sprach Oberst Dominik Gmür (1800—1867), der Führer der 5. Division im Sonderbunds-

kriege. Ihm schein, sagte er, die in Bern zur Beratung der neuen Verfassung versammelte Tagsatzung wolle von dem im Entwurfe festgelegten Grundsatz, es habe der Bund die Instruktion aller Waffen zu übernehmen, abgehen und nur diejenige der Artillerie und der Kavallerie dem Bunde überlassen. Auf seinen Vorschlag erliess die Gesellschaft eine Adresse an die Tagsatzung mit der dringenden Bitte, sie möchte an jenem Grundsatz unbedingt festhalten.

Die Bitte hatte, wie man weiss, keinen Erfolg; die Ausbildung der Infanterie verblieb noch für ein Vierteljahrhundert den Kantonen.



Dominik Gmür, Schännis